

Der Stadtrat von Lenzburg an den Einwohnerrat

Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement; EEFR); Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Die Erschliessung von Grundstücken mit Elektrizität ist eine grundlegende Voraussetzung für die bauliche Nutzung und Entwicklung des Gemeindegebiets. Dabei fallen sowohl Kosten für den physischen Anschluss an das Verteilnetz (Netzanschlussbeitrag) als auch Kosten für die Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur (Netzkostenbeitrag) an.
2. Seit der Ausgliederung der SWL Energie AG im Jahr 2002 wurde das Rechtsverhältnis zu den Kunden als privatrechtlich deklariert und die Finanzierung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SWL geregelt.
3. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts (Leitentscheid aus dem Jahr 2018, namentlich BGE 144 III 111) stellt jedoch klar, dass das Netzanschlussverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist und sowohl Netzanschluss- als auch Netzkostenbeiträge als öffentliche Abgaben zu qualifizieren sind.

Aufgrund der gleichen Rechtsprechung genehmigte der Einwohnerrat am 14. September 2023 das Konzessionsreglement (ER-Vorlage 23/62) und überführte die privatrechtliche Regelung aus dem Konzessionsvertrag in eine öffentlich-rechtliche Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn.

4. Gemäss dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht müssen Gegenstand, Kreis der Abgabepflichtigen sowie die Grundzüge der Bemessung solcher Abgaben in einem formellen Erlass auf kommunaler Ebene festgelegt und durch die Legislative genehmigt werden.
5. Die aktuelle rechtliche Situation birgt erhebliche Risiken: Da für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge keine kommunale öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage besteht, sind diese im Streitfall auf dem Rechtsweg nicht durchsetzbar. Zudem führt die Zunahme technischer Anschlussgesuche mit hohen Leistungen (insbesondere durch Batteriespeicher) zu einem gestiegenen Bedarf an Netzverstärkungen. Ohne eine klare gesetzliche Basis besteht die Gefahr eines unerwünschten Verteilungseffekts, bei dem Netzausbauten durch die gesamte Kundschaft

statt durch die Verursachenden getragen werden müssten, weil diese die Gebühren anfechten könnten mangels rechtlicher Grundlage.

6. Der Stadtrat möchte die erhöhten Anforderungen des Bundesgerichts nun umsetzen und die geforderten gesetzlichen Grundlagen für die Erschliessung mit Elektrizität schaffen. In der Stadt Lenzburg werden damit diese Abgaben wie gewohnt erhoben. Die SWL Energie AG kann in der Folge diese Beiträge wie bisher rechtmässig den Endverbraucherinnen und -verbrauchern in Rechnung stellen. Eine Erhöhung der bisherigen, durch die AGB geregelten Beiträge, ist nicht vorgesehen.
7. Der Stadtrat erachtet den Zeitpunkt für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage als richtig, da, wie bereits beschrieben, der Bedarf für Netzverstärkungen ansteigt, und mit der erfolgten Fusion in Bezug auf die SWL Energie AG (Staufen) sowie den weiteren, sich in Erarbeitung befindenden Zusammenarbeiten der SWL Energie AG mit anderen Gemeinden bzw. Organisationen (Rupperswil, RTB) generelle Fragen der rechtlichen Grundlagen stellen.
8. Der Stadtrat verzichtete auf den Einbezug der Energiekommission, da «nur» die rechtlichen Grundlagen vom Privatrecht ins öffentliche Recht überführt und die bisherigen Beiträge beibehalten werden. Somit weist die Vorlage auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Strategie Klimaschutz und Klimaanpassung auf und hat keine lenkende Wirkung.

II. Zuständigkeit des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat erlässt Reglemente, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden).

III. Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement schafft die notwendige formell-gesetzliche Grundlage und gliedert sich wie folgt:

1. **Allgemeine Bestimmungen:** Definition der Beitragspflicht der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Zur Sicherstellung der Aktualität wird ein Indexierungsmechanismus basierend auf dem Baupreisindex der Schweiz eingeführt.
2. **Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge:**
 - Der **Netzanschlussbeitrag** deckt die effektiven Kosten der Planung und Erstellung des Anschlusses. Hier sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage geringer, da eine Überprüfung durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip möglich ist.
 - Der **Netzkostenbeitrag** dient der Abgeltung der Beanspruchung des bestehenden Verteilnetzes. Da dieser komplementär zum Netznutzungsentgelt steht und nicht unmittelbar kostenabhängig ist, ist hierfür zwingend eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Bemessung erfolgt differenziert nach Niederspannung (pro Ampère) und Mittelspannung (pro Kilovoltampère).
3. **Vollzug und Rechtsschutz:** Die Verteilnetzbetreiberin wird ermächtigt, die Beiträge zu erheben und Verfügungen zu erlassen. Die Rechtsmittelinstanz ist der Stadtrat.

Die einzelnen Paragraphen werden in der Beilage kurz erläutert.

IV. Finanzielle Aspekte und Folgen

1. Durch die Verabschiedung des Reglements wird die rechtliche Durchsetzbarkeit der Beiträge sichergestellt und das Risiko von Anfechtungen minimiert.
2. Es wird eine verursachergerechte Finanzierung der Netzinfrastruktur gewährleistet, insbesondere bei grossen neuen Anschlussleistungen, wodurch eine ungerechtfertigte Belastung der Gesamtkundenbasis vermieden wird.
3. Die Einführung bildet die bereits praktizierten Kostenstrukturen in einem rechtssicheren Rahmen ab und führt nicht zu einer Erhöhung der Kosten.

V. Geprüfte Varianten

1. Beim Beibehalten des Status Quo erhebt die SWL Energie AG von der Kundschaft die Beiträge gestützt auf die AGB, d.h. ohne die aktuellen Vorgaben des Bundesgerichts zu erfüllen. Es besteht das Risiko einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage für diese Erhebung der Beiträge. Zwar wurden in der Praxis solche Abgaben bisher schweizweit nur sehr selten in Frage gestellt, aber das Risiko besteht und sollte beseitigt werden.
2. Insbesondere im Rahmen der Arbeiten der Integration der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Rapperswil in die SWL Energie AG wurde die Schaffung einer für das ganze künftige Netzgebiet geltenden Rechtsgrundlage diskutiert, da die Gemeinde Rapperswil schon über ein Elektrizitätserschliessungsfinanzierungsreglement (EEFR) verfügt.

VI. Kooperatives Vorgehen und Genehmigungen

1. Um der Bundesgerichtsrechtsprechung Rechnung zu tragen, haben der Stadtrat und die SWL Energie AG die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Netzbeiträge einer Prüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die in Lenzburg geltenden AGB nicht den aktuellen Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechen.
2. Da die heutigen Beiträge beibehalten werden, und somit keine finanziellen Auswirkungen auf die Endkundschaft auftreten, wird das neue Reglement weder dem Preisüberwacher noch den allenfalls zuständigen kantonalen Stellen vorgängig zugestellt.

VII. Vergleich mit anderen Gemeinden

Zahlreiche Gemeinden, insbesondere diejenigen, mit denen Fusionen in den vergangenen Monaten bereits durchgeführt bzw. jetzt verhandelt werden, weisen entsprechende Reglemente auf. Namentlich grössere Verteilnetzbetreiberinnen mit häufig auch gemeinde- oder gar kantonsübergreifenden Netzen weisen privatrechtliche Regelungen auf, die nicht der aktuellen Rechtspraxis entsprechen, und nehmen das damit im Zusammenhang stehende Risiko für sich bzw. ihre Kundschaft in Kauf.

VIII. Weiteres Vorgehen

Nach aktueller Geschäftsplanung sowie Projektterminplan geht der Stadtrat davon aus, dass er an der Sitzung vom 3. Dezember 2026 dem Einwohnerrat das Projekt «Integration der

Elektrizitätsversorgung Rapperswil in die SWL Energie AG» vorlegen kann. An der Wintergemeindeversammlung in Rapperswil wird dieses Projekt ebenfalls vorgelegt, zusammen mit dem analogen EEFR.

Die Revision des Konzessionsreglements (namentlich mit Ausweitung auf Gas), wie dies dem Einwohnerrat mit dem Budget für das Jahr 2027 bereits angekündigt worden ist (vgl. S. 5, 12 und 48 der Budgetvorlage 26/32), wird an einer nächsten Sitzung dem Einwohnerrat unterbreitet. Ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Vorlage mit den genannten Vorlagen «Integration der Elektrizitätsversorgung Rapperswil in die SWL Energie AG» sowie «Konzessionsreglement» besteht nicht, weshalb der Stadtrat diese Vorlage jetzt dem Einwohnerrat unterbreitet hat, damit per 1. Januar 2027 das EEFR in Kraft treten kann.

IX. Fazit

Mit der Verabschiedung des Reglements über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität schafft die Stadt Lenzburg die notwendige gesetzliche Basis, um den Anforderungen des Bundesgerichts zu entsprechen. Damit wird eine faire, transparente und vor allem rechtssichere Kostenverteilung für die zukünftige Netzentwicklung gewährleistet.

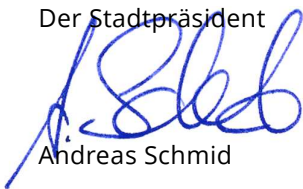
Antrag:

Der Einwohnerrat möge das vorliegende Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität (EEFR) beschliessen.

Lenzburg, 16. September 2026

Stadt Lenzburg
Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident


Andreas Schmid

Der Stadtschreiber


Christoph Hofstetter

Beilage

- Entwurf Erschliessungsfinanzierungsreglement (EEFR) mit Bemerkungen

Versanddatum

2. Oktober 2026